

8. SERVICEEINRICHTUNGEN – INTERESSENVERTRETUNGEN

8.1. Landwirtschaftskammer Steiermark

Die Kammer vertritt die Interessen von ca. 135.000 Kammermitgliedern aus rund 47.400 Betrieben. Die Berufsvertretung umfasst die Mitwirkung der Kammer in der Sozialpartnerschaft, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen und die Vertretung der Kammerzugehörigen in wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und steuerrechtlichen Fragen sowie in Außenhandels- und Integrationsfragen. Ebenso hat die Kammer in bestimmten Gesetzen und Verordnungen die Aufgabe, bei diesen in der Vollziehung mitzuwirken.

Einen weiteren Kompetenzbereich stellen die Förderaufgaben der Kammer dar, die aufgrund geltender Rechtsgrundlagen auf EU-, Bundes- und Landesebene geregelt sind. Die zentrale Aufgabe der Kammerorganisation bildet der Beratungsdienst der Kammer, der sich in den Allgemeinen Beratungsdienst, in den Fachberatungsdienst, in die Praxisberatung und in die Arbeitskreisberatung untergliedert.

8.2. Steiermärkische Landarbeiterkammer

Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Beschäftigten. Ihre Aufgabe ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der rund 8.300 Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz.

8.3. Agrarbezirksbehörde

Die allgemeinen Zielsetzungen der agrarbehördlichen Tätigkeiten stellen sich wie folgt dar:

Die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde für die Steiermark erstreckt sich auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit auf alle Angelegenheiten der Bodenreform und auf sonstige Aufgaben, die ihr durch die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Ausführungsgesetzgebung des Landes zur Vollziehung in I. Instanz übertragen sind.

Im Rahmen ihres Kompetenzbereiches hat sie sowohl bei den rechtlichen Verfahren als auch im Rahmen der ihr teilweise zugewiesenen Förderungs- und Beratungstätigkeit alles zu unternehmen, was zur Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung der Versorgung mit qualitativ einwandfreien landwirtschaftlichen Erzeugnissen beiträgt.

8.4. Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) führt die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, für deren mittätige Angehörige und für die Bezieher einer Bauernpension durch. Weiters ist die SVB auch für die Auszahlung des Pflegegeldes für bäuerliche Pensionsbezieher und Schwerstversehrtenrentner nach landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen zuständig.

Schwerpunkte im Jahr 2004 waren unter anderem:

- Kinderbetreuung am Bauernhof,
- Sicherstellung der Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung,
- Aufnahme des e-card-Probetriebes,
- Verbesserung bei der Sozialen Betriebshilfe,
- Einmalzahlung für Pensionisten, deren Gesamtpension den Betrag von € 780,-, nicht überschritten hat,
- neue Witwenpension und
- einheitliches Pensionsrecht.

Tab. 83: Pflichtversicherte Bauern und Bäuerinnen in der Steiermark im Jahresdurchschnitt 2003/2004

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2003	2004	Anteil in %	2003	2004	2003	2004
Steiermark	60.557	60.987	21,5	32.077	31.849	28.480	29.138
Österreich	28.391	284.285	100	149.435	149.223	130.956	135.062
Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2004							

Tab. 84: Pflichtversicherte Selbständige in der Steiermark im Jahresdurchschnitt 2003/2004

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2003	2004	Anteil in %	2003	2004	2003	2004
Steiermark	28.942	28.985	22,2	18.033	17.882	10.909	11.103
Österreich	128.302	130.318	100	80.816	81.125	47.486	49.193
Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2004							

Tab. 85: Pflichtversicherte Kinder in der Steiermark im Jahresdurchschnitt 2003/2004

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2003	2004	Anteil in %	2003	2004	2003	2004
Steiermark	1.566	1.516	21,8	1.224	1.181	342	335
Österreich	7.253	6.965	100,0	5.814	5.608	1.439	1.375

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2004

Tab. 86: Pflichtversicherte Pensionisten in der Steiermark im Jahresdurchschnitt 2003/2004

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2003	2004	Anteil in %	2003	2004	2003	2004
Steiermark	28.315	28.547	20,7	12.653	12.583	15.662	15.964
Österreich	136.940	137.964	100,0	62.128	61.652	74.812	76.312

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2004



8.5. Tierschutzombudsmann

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2006, in Kraft. In diesem Gesetz ist die Rechtsstellung des Tierschutzombudsmannes wie auch die Vertretung im Tierschutzrat geregelt.

Für die Steiermark wurde Dr. med. vet. Othmar Sorger durch einen einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010 zum Tierschutzombudsmann bestellt. Die Geschäftsstelle wurde gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung eingerichtet.

8.6. Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bilden die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 und die dazu erlassenen Novellen LGBl. Nr. 9/2004 und LGBl. Nr. 102/2005.

Gemäß § 166 Abs. 1 oben zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen“.

Darüber hinaus ist sie begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Bestimmungen wurden in der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 60/1972) festgelegt. Diese Vorschriften gelten wie auch jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen alle bäuerlichen Betriebe, die Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hievon sind gemäß § 4 Abs. 2 des oben zitierten Gesetzes land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft.

Entsprechend dem § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für ein Anerkennungsverfahren bei zuziehen.

8.6.1. Verlautbarung von Rechtsvorschriften im Jahr 2005

- LGBl. Nr. 60/2005, Stück 13: Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären
- LGBl. Nr. 99/2005, Stück 24: Karzinogene oder Mutagene in der Land- und Forstwirtschaft, Gefährdung
- LGBl. Nr. 100/2005, Stück 24: Land- und Forstwirtschaftliche Sicherheits- und GesundheitsschutzVO
- LGBl. Nr. 102/2005, Stück 25: Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001, Änderungen (STLAO 2001)

8.6.2. Unfallstatistik 2005

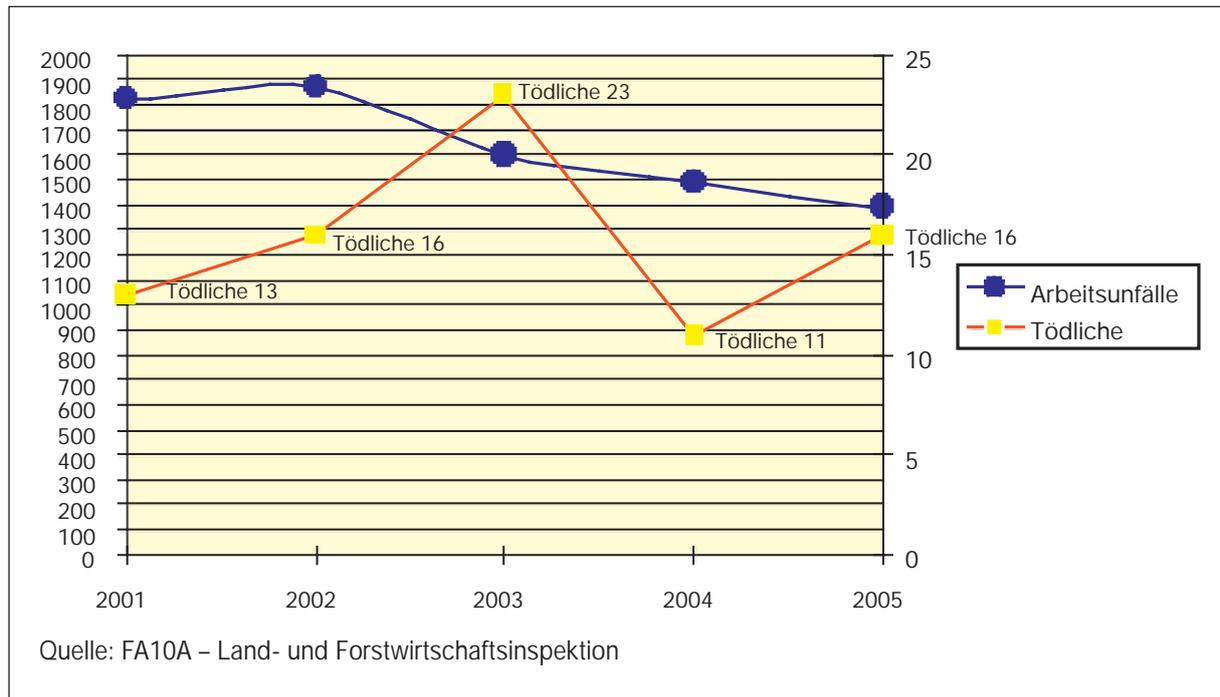
Im Jahr 2005 ereigneten sich in der Land- und Forstwirtschaft 16 tödliche Unfälle (2004/13), die für das Jahr 2005 den Kategorien Sturz und Fall (4), Umgang mit Tieren (1), Umgang mit Maschinen (3), Zusammenbruch oder Herabfallen von Gegenständen (4) und Umgang mit Transportmitteln (4) zuzuordnen sind.

Tab. 87: Objektive Unfallursachen im Zeitvergleich 2001 bis 2005 in der Land- und Forstwirtschaft

OBJEKTIVE UNFALLURSACHEN	2001	2002	2003	2004	2005	%-Anteil 2005
Sturz und Fall von Personen	783	750	680	610	584	42,0
Tiere	200	241	205	189	151	10,8
Arbeitsmaschinen	185	176	129	154	121	8,7
Herab- u. Umfallen von Gegenständen	190	213	181	178	172	12,4
Transportmittel	55	63	59	53	52	3,7
Scharfe und spitze Gegenstände		111	87	80	71	5,1
Einklemmen		97	80	58	70	5,0
Handwerkzeuge	61	62	53	56	43	3,1
Herumfliegende Teile		42	40	30	35	2,5
Berufskrankheiten		25	23	22	25	1,8
Anstoßen		25	17	18	14	1,0
Abspringen von Splintern und Stücken		21	36	23	28	2,0
Gefährliche Stoffe		16	11	11	10	0,7
Verschiedenes	354	28	2	12	16	1,1
Gesamt	1.828	1.870	1.603	1.494	1.392	100,0
Davon TÖDLICH	13	16	23	13	16	1,1
Quelle: FA10A – Land- und Forstwirtschaftsinspektion						

Nach den objektiven Unfallursachen gegliedert liegt nach wie vor die Ursachengruppe Sturz und Fall von Personen mit 42,0 % an der Spitze. Es folgen mit 12,4 % die Unfallursachen der Gruppe Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen und mit 10,8 % die der Gruppe Tiere.

Abb. 10: Arbeitsunfallentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft im Zeitvergleich 2001 bis 2005



Tab. 88: Anerkannte Berufskrankheiten in der Land- und Forstwirtschaft 2005

Farmer(Drescher)lunge	3
Asthma bronchiale	12
Hauterkrankungen	1
Erkrankung durch Quecksilber	1
Durch chem. irritativ wirkende Stoffe verursachte Erkrankung	5
Erkrankung durch Zeckenbiss (davon 1 Borreliose)	3
Quelle: FA10A – Land- und Forstwirtschaftsinspektion	